
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/163
23. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 116 b)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/605/Add.2)*]

54/163. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle², insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³, des Internationalen Überein-

¹ Resolution 217 A (III).

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

³ Resolution 39/46, Anlage.

kommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵,

insbesondere unter Hinweis auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird,

in Anbetracht des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

sich dessen bewusst, dass in Anbetracht der prekären Lage von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Mädchen besondere Wachsamkeit erforderlich ist,

unter Hinweis auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem⁷ und die Einrichtung einer Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege,

betonend, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit die Herrschaft des Rechts zu verankern und die Menschenrechte in der Rechtspflege zu fördern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/124 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/39 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998⁸ und der Resolution 1999/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 über Jugendrechtspflege⁹,

1. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁵ Resolution 44/25, Anlage.

⁶ Resolution 34/180, Anlage.

⁷ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁹ E/1999/INF/2/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 1 (E/1999/99)*.

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine unter anderem auch den Faktor Geschlecht berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen;
4. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit, die einzelstaatlichen Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen zu stärken, insbesondere durch eine Reform des Gerichtswesens, der Polizei und des Strafvollzugs;
5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre einzelstaatlichen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;
6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren;
7. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen zur Bereitstellung Beratender Dienste und technischer Hilfe;
8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Hohe Kommissarin der Frage der Jugendrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmet, und ermutigt sie, in dieser Hinsicht im Rahmen ihres Mandats weitere Aktivitäten zu unternehmen;
9. *legt* den Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln,
10. *fordert* die Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege *auf*, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern zu verstärken, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu vereinen, um die Wirksamkeit der Programmausführung zu erhöhen;
11. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;
12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wieder aufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, eine systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems

der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

13. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

*83. Plenarsitzung
17. Dezember 1999*